

Vereinsstatuten 2020

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen **”Österreichische Plattform für Psychoonkologie”, ÖPPO**
- (2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

(1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Etablierung der wissenschaftlich fundierten psychoonkologischen Arbeit in Beratung, Betreuung, Therapie und Forschung sowie nationale und internationale Vernetzung und Fortbildung klinisch arbeitender PsychoonkologInnen und die Verbesserung der flächendeckenden psychoonkologischen Patientenversorgung zum Wohle der Betroffenen.

(2) Der Verein hat den Zweck Psychoonkologie im Rahmen folgender Definition zu fördern:
Die Psychoonkologie ist eine interdisziplinäre Fachrichtung, die in Forschung und Behandlung die Psyche und die sozialen Belange von KrebspatientInnen und deren Bezugspersonen zum Gegenstand hat. Psychoonkologie arbeitet mit Methoden der klinischen Psychologie und Psychotherapie (verschiedener Schulen), der Gesundheitspsychologie, der Psychiatrie und der Kommunikationswissenschaft. Diese werden spezifisch abgestimmt auf die unterschiedlichen und wechselnden Bedürfnisse von Betroffenen. Dabei ist eine Anpassung der psychoonkologischen Behandlungskonzepte an die körperliche Befindlichkeit von PatientInnen, an die notwendigen medizinischen Behandlungen und Rahmenbedingungen erforderlich.

(3) Die durch die Definition in Abs.2 hervorzuhebenden zentralen Bereiche sind

1. die wissenschaftliche Erhebung von psychosozialen Faktoren in der Prävention von Krebserkrankungen und die Förderung der Umsetzung dieser Erkenntnisse im Rahmen von Präventionsmaßnahmen (Informationsvermittlung, Gesundheitsverhalten, gesundheitsfördernde Maßnahmen)
2. die Beschreibung von psychischen Reaktionen auf die Krebserkrankung und von Reaktionen auf die medizinische Behandlung der Erkrankung (Personen mit besonderem Risiko, Diagnose, Behandlung, Rehabilitation, terminale Phase)
3. die Anwendung und Weiterentwicklung von wissenschaftlich fundierten psychologischen/psychotherapeutischen Behandlungsmethoden für psychische und soziale Probleme im gesamten Verlauf einer Krebserkrankung. Besonderer Fokus sind die Prävention und Behandlung von krankheitswertigen psychischen Störungen und die Förderung der Lebensqualität.
4. die wissenschaftliche Erforschung des Stellenwerts der Psyche im Rahmen der multifaktoriellen Entstehung und dem Verlauf von Krebserkrankungen. Transparenz hinsichtlich des derzeit gültigen Forschungsstandes gegenüber PatientInnen, KollegInnen und der Öffentlichkeit.
5. die Erforschung und Beschreibung der spezifischen Belastungen mit denen alle im onkologischen Bereich tätigen Personen konfrontiert sind. Entwicklung von Interventionen zur Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit und zur Prävention von Burn-out bei diesen Berufsgruppen.
6. die Entwicklung von Fortbildungsmaßnahmen zur Förderung psychoonkologischer Kompetenz in allen Berufsgruppen, die mit Krebspatienten arbeiten
7. die Erforschung von Wechselwirkungen zwischen institutionellen Systemen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und dem Erleben von onkologischen PatientInnen sowie die Beschreibung und Entwicklung entsprechender Interventionen

8. die Interdisziplinarität als ein essentielles Anliegen in der Arbeit mit onkologischen PatientInnen. Psychologie, Medizin (insbesondere Psychiatrie und Onkologie), Psychotherapie, Sozialarbeit, Pflege und Seelsorge leisten Beiträge in gegenseitig wertschätzender und anerkennender Art.
9. Zielgruppen für psychoonkologische Interventionen gemäß den voranstehenden Zwecken sind KrebspatientInnen, deren PartnerInnen, Kinder/Eltern von krebserkrankten Personen, andere nahestehende Personen und Personen mit einem genetischen Risiko für Krebserkrankungen sowie deren Angehörige.
10. Nicht dem Vereinszweck entsprechen
 - a) wissenschaftlich nicht gesichert begründbare psychologische und/oder psychosoziale Ursachenzuschreibungen von Krebsentstehung und -prognose
 - b) Ansprüche an Lebensverlängerung und/oder an Heilung onkologischer Erkrankungen durch psychologische Behandlung und /oder Psychotherapie

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen

- a) Durchführung von Forschung und Projekten über wissenschaftlich fundierte Psychoonkologie, wie z.B.:
 1. die wissenschaftliche Erhebung von psychosozialen Faktoren in der Prävention von Krebserkrankungen und die Förderung der Umsetzung dieser Erkenntnisse im Rahmen von Präventionsmaßnahmen (Informationsvermittlung, Gesundheitsverhalten, gesundheitsfördernde Maßnahmen)
 2. die Beschreibung von psychischen Reaktionen auf die Krebserkrankung und von Reaktionen auf die medizinische Behandlung der Erkrankung (Personen mit besonderem Risiko, Diagnose, Behandlung, Rehabilitation, terminale Phase)
 3. die Anwendung und Weiterentwicklung von wissenschaftlich fundierten psychologischen/psychotherapeutischen Behandlungsmethoden für psychische und soziale Probleme im gesamten Verlauf einer Krebserkrankung. Besonderer Fokus sind die Prävention und Behandlung von krankheitswertigen psychischen Störungen und die Förderung der Lebensqualität.
 4. die wissenschaftliche Erforschung des Stellenwerts der Psyche im Rahmen der multifaktoriellen Entstehung und dem Verlauf von Krebserkrankungen. Transparenz hinsichtlich des derzeit gültigen Forschungsstandes gegenüber PatientInnen, KollegInnen und der Öffentlichkeit.
 5. die Erforschung und Beschreibung der spezifischen Belastungen mit denen alle im onkologischen Bereich tätigen Personen konfrontiert sind. Entwicklung von Interventionen zur Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit und zur Prävention von Burn-out bei diesen Berufsgruppen.
 6. die Entwicklung von Fortbildungsmaßnahmen zur Förderung psychoonkologischer Kompetenz in allen Berufsgruppen, die mit Krebspatienten arbeiten
 7. die Erforschung von Wechselwirkungen zwischen institutionellen Systemen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und dem Erleben von onkologischen PatientInnen sowie die Beschreibung und Entwicklung entsprechender Interventionen
- b) Vorträge, Versammlungen
- c) Interdisziplinärer wissenschaftlicher Erfahrungsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene
- d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Organisation und Durchführung von Fortbildungen, Kongressen, interdisziplinären Konferenzen
 - f) Sammlung und Austausch von Fachliteratur
 - g) Kooperation in wissenschaftlichen Belangen
 - h) Sammlung und unentgeltliche Weitergabe von Kontaktadressen über wissenschaftlich fundierte psychoonkologische Beratungs- und Behandlungsmöglichkeiten und von Informationen an Betroffene
 - i) Herausgabe von Publikationen
 - j) Betrieb einer Homepage und sonstiger elektronischer Medien

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren
Erträge aus Veranstaltungen oder vereinseigenen Unternehmungen
Spenden
Sammlungen
Förderungen
Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
Sponsor- und Werbeeinnahmen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch jährliche Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die die Bedingungen zur ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllen, aber aufgrund ihres Interesses den Verein mit einem reduzierten Mitgliedsbeitrag unterstützen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sein.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die sich mit dem Selbstverständnis und den Zielen des Vereins gemäß den Zwecken in § 2 identifizieren können.

Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Antragstellung. Der Aufnahmeantrag für die ordentliche Mitgliedschaft ist unter Angabe des Namens, Alters, Berufes und des Wohnsitzes schriftlich einzureichen. Eine Darlegung der Arbeit im psychoonkologischen Bereich ist beizufügen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Mit dem Antrag erkennt die/der BewerberIn für den Fall ihrer/seiner Aufnahme die Statuten an.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der für das laufende Kalenderjahr bezahlte Mitgliedsbeitrag wird nicht rückerstattet, der ausständige Mitgliedsbeitrag ist trotz des Austrittes noch fällig.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Statuten, der Interessen des Vereines, wegen Verstößen gegen Beschlüsse der Vereinsorgane und wegen unehrenhaften Verhaltens gemäß den ethischen Richtlinien des Berufsstandes verfügt werden.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung – d.h. bis zum 30. Juni des laufenden Jahres - der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2020. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Post oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Zustelladresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per Post oder per E-Mail einzureichen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein ordentliches Mitglied kann das Stimmrecht nur von einer einzigen stimmberechtigten nicht anwesenden Person übertragen bekommen.

Die Generalversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist. Beschlussfähigkeit ist 30 Minuten nach Sitzungsbeginn gegeben, auch wenn weniger als die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend sind.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, in deren/dessen Verhinderung eine/einer ihrer/seiner StellvertreterIn. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen sowie Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
Beschlussfassung über den Voranschlag;
Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein;
Entlastung des Vorstands;
Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, für fördernde und für außerordentliche Mitglieder;
Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus der Obfrau/ dem Obmann und den zwei StellvertreterInnen, SchriftführerIn und StellvertreterIn, der KassiererIn und StellvertreterIn.

Der Vorstand sollte sich möglichst ausgewogen bzgl. Profession, Region/ Bundesland und Tätigkeitsfeld zusammensetzen (öffentliches Hearing in Generalversammlung).

Der Vorstand wird von der Generalversammlung schriftlich in geheimer Abstimmung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede(r) RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin/eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird von der Obfrau/ dem Obmann, in deren/dessen Verhinderung von einer/einem ihrer/seinen StellvertreterInnen, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt die Obfrau/ der Obmann, bei Verhinderung eine/einer ihrer/seiner StellvertreterInnen. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) oder Rücktritt (Abs. 11).

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2020. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
Vorbereitung der Generalversammlung;
Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
Verwaltung des Vereinsvermögens;
Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern;
Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;
Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die/der SchriftführerIn unterstützt die Obfrau/ den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/des Obmanns und der Schriftführerin/ des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau/des Obmanns und der Kassiererin/des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, für die Abwicklung der Bankgeschäfte bis auf jederzeitigem Widerruf eine eigenberechtigte Person, welche nicht dem Vorstand angehört, zu ermächtigen und beauftragen.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Die Schriftführerin/der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

Die Kassiererin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmanns, der Schriftführerin/des Schriftführers oder der Kassiererin/des Kassiers jeweils deren StellvertreterInnen.

§ 14: RechnungsprüferInnen

Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 11 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2020 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen, soweit es nach Abdeckung der Passiva die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen.